

**Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen  
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg  
(Sondernutzungssatzung – SnS)**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und § 8 Absatz 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 21. Juni 2017 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen Gemeindestraßen, sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie an Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Gebiet der Stadt Senftenberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die im § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie im § 1 Absatz 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2  
Sondernutzungen**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
  1. das Durchführen von Werbe- bzw. Informationsveranstaltungen,
  2. das Plakatieren,
  3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen,
  4. das Aufstellen von Warenständern und Warenauslagen,
  5. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern bzw. Hinweisschildern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör,
  6. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, insbesondere für gewerbliche Zwecke,
  7. das Durchführen von Veranstaltungen, das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltenden Vorstellungen,
  8. das Aufstellen von Containern und Müll- sowie Wertstofftonnen soweit ein Zeitraum von 24 Stunden überschritten wird,

9. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 24 Stunden überschritten wird sowie das Lagern von Brennmaterial soweit ein Zeitraum von 48 Stunden überschritten wird,
  10. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baucontainern und Geräten aller Art,
  11. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung,
  12. das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie die Fassadenbegrünung von Gebäuden,
  13. das Musizieren.
- (3) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden. § 17 Absatz 2 BbgStrG bleibt unberührt.

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Senftenberg.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.
- (3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedarf:
  1. das Aufstellen von Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen,
  2. das Anbringen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen (jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung),
  3. das Anbringen von Markisen und Vordächern im Luftraum über Gehwegen,
  4. das Musizieren in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht,
  5. das Verteilen von Flugblättern, wenn diese verhältnismäßig sind bzw. keine Belästigung von Passanten darstellen,
  6. das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie die Fassadenbegrünung.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 5 Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind gegenüber der Stadt Senftenberg die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Fassadenbegrünung**

- (1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn der Gemeingebrauch, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, nicht übermäßig eingeschränkt wird.
- (2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 0,30 m, bei einer Gehwegbreite ab 2,00 m nicht mehr als 0,40 m in die Verkehrsfläche hineinragen.
- (3) Fassadenbegrünungen müssen dem Stadtbild, dem Denkmalschutz und der Stadtarchitektur entsprechen.

## **§ 7 Plakatierung**

- (1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.
- (2) Das Plakatieren ist ausschließlich im Hochformat DIN A1 in den dafür vorgesehenen Plakathaltern gestattet.
- (3) In einem Zeitraum von jeweils zwei Monaten vor einem Wahltag ist das Plakatieren auch außerhalb von Plakathaltern ausschließlich an Beleuchtungsmasten gestattet. Für diesen Zeitraum gilt Folgendes:
  1. Im Stadtzentrum (Markt, Kreuzstraße, Schloßstraße zwischen Markt und Steindamm, Schmiedestraße, Bahnhofstraße zwischen Markt und Kreuzung Steindamm, Rathausstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Baderstraße, Blumenstraße, Töpferstraße, Salzmarktstraße, Bärengasse, Brauhausstraße, Ritterstraße, Am Neumarkt, Burglehnstraße, Schulstraße zwischen Steindamm und Bergwerkstraße) ist das Anbringen von Plakaten untersagt.
  2. In einem Abstand von 20 Metern vor Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen sowie Querungshilfen ist das Plakatieren nicht gestattet.
  3. An Metallbeleuchtungsmasten dürfen Plakate bzw. andere Werbeträger nur angebracht werden, wenn durch den Befestigungsmechanismus die Beschädigung des Mastes ausgeschlossen ist. Das Anbringen von Plakaten an Beleuchtungsmasten mit einer Rankhilfe ist untersagt.

4. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als zwei Plakatträger pro Beleuchtungsmast übereinander anzubringen. Darüber hinaus sind die Beleuchtungsmasten in einer Höhe von mindestens 2,50 Metern ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger freizuhalten.
- (4) In begründeten Fällen, insbesondere unmittelbar zwei Monate vor Wahlen sowie dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Senftenberg, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken bzw. die Erlaubnis der Plakatierung zu versagen.

## **§ 8 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf, grundsätzlich jedoch längstens für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Erlaubniserteilung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Auflagenerteilung erfolgen.
- (2) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen kann die Erlaubnis auf Antrag in der Weise erteilt werden, dass sie sich nach Ablauf eines Jahres um ein weiteres Jahr verlängert, sofern dem nicht vom Antragsteller spätestens einen Monat vor Ablauf der Erlaubnis widersprochen wird.
- (3) Im Antrag, der mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Senftenberg gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, Abmessungen sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Bei Sondernutzungen an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen ist der Antrag vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung zu stellen.
- (4) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (5) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 9** **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen:
1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt bzw. andere Rechtsvorschriften einschlägig sind,
  3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  4. für den Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbezweiges,
  5. für Sondernutzungen, die die Gehwegfläche auf eine Breite von weniger als 1,50 m einschränken,
  6. wenn ohne Zustimmung des Baulastträgers eine ortsfeste Verbindung der Sondernutzungsanlage mit dem Erdboden erfolgen soll.
- (2) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## **§ 10** **Freihaltung von Versorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden.

## **§ 11** **Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die vorzeitige Beendigung einer Sondernutzung ist der Stadt Senftenberg anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Senftenberg Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt hat oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände bis zum Ablauf des letzten Tages der Befristung oder des Widerrufs der Erlaubnis zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Senftenberg kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
- (4) Die Stadt Senftenberg kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände, die dieser Satzung widersprechen, beseitigt werden.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Sondernutzungsanlagen.
- (2) Werden durch die Sondernutzung die Straße oder Plakathalter beschädigt, so haftet der Erlaubnisinhaber bzw. der Verpflichtete.

## **§ 14 Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für die Erlaubniserteilung sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Senftenberg als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Senftenberg kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 15 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

**§ 16**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Erlaubnisinhaber bzw. als dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig gegen
1. das Verbot des § 2 Abs. 3,
  2. die Erlaubnispflicht nach § 3,
  3. die Bestimmungen zur Plakatierung nach § 7,
  4. die Bestimmungen des Erlaubnisbescheides nach § 8,
  5. die Pflicht zur Freihaltung von Versorgungsleitungen nach § 10,
  6. die Pflicht zur Beseitigung von Anlagen und Gegenständen nach § 12 verstößt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 BbgStrG.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungssatzung – SnS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. September 2011 außer Kraft.

Senftenberg, 22. Juni 2017

Andreas Fredrich  
Bürgermeister

(Siegel)